

Anlage 5

zu Abschnitt 4 § 19 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Liste der verwendeten Formeln

1. Die Allgemeine Verhältniszahl (AVZ) ist für die von der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (BfLR) bzw. vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) festgelegten Kreistypen bundeseinheitlich als Quotient aus der Summe der Einwohner (E_{90}) und der Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte (A_{90}) aller Kreise des betreffenden Typs am 31.12.1990 differenziert nach Arztgruppen fest vorgegeben.

$$AVZ = \left[\frac{E_{90}}{A_{90}} \right]$$

2. Zur Feststellung einer möglichen Unterversorgung innerhalb eines Planungsbereiches wird die Soll-Zahl der Ärzte ($AZ_{100\%}$) der jeweiligen Arztgruppen als Quotient aus der aktuellen Einwohnerzahl des Planungsbereiches (E_{akt}) und der Allgemeinen Verhältniszahl (AVZ) bestimmt.

$$AVZ_{100\%} = \left[\frac{E_{akt}}{AVZ} \right]$$

3. Die Anzahl der Ärzte, bei der die Grenze zur Überversorgung (110,0 %) überschritten wird (AZ_{Grenze}), erhält man durch Multiplikation der aktuellen Einwohnerzahlen (E_{akt}) mit dem Faktor 1,1 und anschließender Division durch die Allgemeine Verhältniszahl (AVZ).

$$AZ_{Grenze} = \left[\frac{E_{akt} \times 1,1}{AVZ} \right]$$

4. Der Versorgungsgrad ($VG_{\%}$) gibt den aktuellen Stand des Einwohner-Arzt-Verhältnisses zum Stichtag – verglichen mit dem von 1990 – und gleichzeitig die Abweichung der einzelnen Planungsbereiche vom Bundesdurchschnitt wieder. Zu seiner Berechnung wird die Allgemeine Verhältniszahl (AVZ) multipliziert mit der aktuellen Arztzahl (A_{akt}) und dem Faktor 100 und das Produkt durch die aktuelle Einwohnerzahl (E_{akt}) dividiert. Im Ergebnis ($VG_{\%}$) wird der Quotient – ausgehend von einer Rundung mit zwei Nachkommastellen – kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

$$VG_{\%} = \left[\frac{AVZ \times A_{akt} \times 100}{E_{akt}} \right]$$

Es gilt die Anlage 5 der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte in der Fassung vom 17. Dezember 1993.